

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benutzung der Gemeindebücherei Holzkirchen

### Inhalt

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben .....	2
§ 2 Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Nutzungsberechtigung .....	2
§ 4 Büchereiausweis .....	3
§ 5 Nutzung .....	4
§ 6 Ausleihbedingungen .....	4
§ 7 Öffnungszeiten, Aufenthaltsregelungen, Hausordnung .....	5
§ 8 Haftungsausschluss .....	5
§ 9 Kosten und Gebühren .....	6
§ 10 Datenschutz .....	6
§ 11 Salvatorische Klausel .....	6

### Anlagen

Anlage 1 Preisblatt

## **§ 1 Zielsetzung und Aufgaben**

- (1) Die Gemeindebücherei Holzkirchen ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Leseförderung, Informationsgewinnung, der Freizeitgestaltung sowie allgemein kulturellen Zwecken.
- (3) Aufgabe der Gemeindebücherei ist es ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen, sowie Bestände für die weitere Nutzung zu pflegen. Als engagierte Partnerin für Bildung unterstützt sie das kulturelle Leben. Sie nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:
  1. Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und Ausleihe von allen für die Informationen und Bildung relevanten Medien. Dazu gehören alle Printmedien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie audiovisuelle und elektronische Medien und Informationsangebote.
  2. Förderung des Lesens und der Fähigkeit mit verschiedenen Informationsträgern umzugehen.
  3. Veranstaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes.
  4. Einführung in die Büchereinutzung für Kindergärten, Schulen und Einzelgruppen.
- (4) Die Gemeindebücherei ist ein kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung im Gemeindegebiet. Sie ist Teil des kulturellen Lebens.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gemeindebücherei Holzkirchen dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 2. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Unterhaltung der Gemeindebücherei erfüllt.
- (2) Die Gemeindebücherei Holzkirchen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gemeindebücherei Holzkirchen dürfen nur für die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zwecke verwendet werden. Der Markt Holzkirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeindebücherei Holzkirchen.

## **§ 3 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Gemeindebücherei Holzkirchen kann von jedermann im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen genutzt werden.
- (2) Die Gemeindebücherei Holzkirchen ist berechtigt, vor Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass des Benutzers zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig, die auch die Nutzung der Internet-Zugänge miteinschließt. Mit der Unterschrift erteilt der gesetzliche Vertreter seine Erlaubnis für die Büchereinutzung und übernimmt die sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist eine Einverständniserklärung durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen berechtigten Beauftragten zu vorzulegen. Mit der Unterschrift erteilen der gesetzliche

Vertreter bzw. der berechtigte Beauftragte seine Zustimmung zu den ergebenden Verpflichtungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- (3) Mit Unterschrift gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Büchereileitung Ausnahmen erlassen.
- (5) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.

#### **§ 4 Büchereiausweis**

- (1) Berechtigt zum Erhalt eines Büchereiausweises zur Ausleihe von Medien und/oder zur Nutzung der eBibliothek (Ausleihberechtigung) sind alle Einwohner/innen des Marktes Holzkirchen sowie des Landkreises Miesbach (Einzugsgebiet) die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen gleichgestellt sind alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Holzkirchen oder im Landkreis Miesbach. Das Gleiche gilt für Personen, die im Einzugsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen. In begründeten Einzelfällen kann die Büchereileitung Ausnahmen erlassen.
- (2) Der Büchereiausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Ausleihberechtigung (§ 4 Abs. 1) muss von der/dem Antragsteller/in in geeigneter Weise vor Ort nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen sind zusätzlich die entsprechenden Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist zusätzlich die nutzungsberechtigte Person zu benennen. Änderungen sind unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.
- (3) Die/Der Antragsteller/in und ggf. die gesetzliche Vertretung verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum des Marktes Holzkirchen. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei Holzkirchen anzuzeigen. Ein Ersatzausweis ist gem. Preisblatt kostenpflichtig. Bei der Abmeldung ist der Büchereiausweis zurück zu geben.
- (5) Die/Der Nutzer/in bzw. die gesetzliche Vertretung haften für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Büchereiausweises entstehen.
- (6) Die Gemeindebücherei Holzkirchen kann auch kurzfristige Büchereiausweise (Schnupperausweise) mit einer Laufzeit von acht Wochen erteilen. Mit der Nutzung dieser Schnupperausweise werden diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt und die/der Nutzer/in verpflichtet sich diese einzuhalten.
- (7) Die Gemeindebücherei Holzkirchen speichert, nutzt und verarbeitet die für die Nutzung der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Gemeindebücherei Holzkirchen sofort zu melden. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist eine Sitzverlegung sofort zu melden. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung (§ 10).

## § 5 Nutzung

- (1) Die Ausleihe von Medien und Equipment der Gemeindebücherei Holzkirchen ist nur gegen Vorlage des Büchereiausweises (§ 4) möglich.
- (2) Die Gemeindebücherei kann hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Angebote nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- (3) Solange ein/e Nutzer/in geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an diese/n grundsätzlich keine weiteren Medien und Equipment ausgeliehen. Überschreitet das Gebührenkonto einen Betrag von 15,00 € tritt eine automatische Sperre in Kraft.
- (4) Die/Der Nutzer/in ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Die Gemeindebücherei Holzkirchen wird diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.

## § 6 Ausleihbedingungen

- (1) Die Leihfrist beträgt 28 Kalendertage für Bücher und Spiele und kann verlängert werden, sofern diese nicht vorgemerkt sind. Die Gemeindebücherei Holzkirchen kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen die Leihfrist verkürzen oder verlängern.
- (2) Die Leihfrist beträgt 14 Kalendertage für Zeitschriften, CDs, DVDs und andere Audiomedien (wie z. B. Tonies oder Nintendo Wii Spiele) und kann verlängert werden, sofern diese nicht vorgemerkt sind. Die Gemeindebücherei Holzkirchen kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen die Leihfrist verkürzen oder verlängern. Die Ausleihe von CDs, DVDs und Spielen ist für Kinder und Jugendliche nur im Rahmen der vorgegebenen Altersbeschränkungen möglich.
- (3) Es können bis zu maximal 20 Medien aller Art pro Nutzer/in ausgeliehen werden. Für alle Medien ist eine Vormerkung möglich. Die Gemeindebücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurück zu fordern. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, im Einzelfall die Zahl der verleihbaren Medien pro Nutzer/in zu beschränken und einzelnen Medien von der Ausleihe auszunehmen. Wird das „Click&Collect“-Angebot der Bücherei genutzt, so können weitere Gebühren gem. dem Preisblatt anfallen. Sollte die Gemeindebücherei aufgrund gesetzlicher Auflagen oder aufgrund betriebsinterne Gründe, nicht durch die/den Nutzer/in betreten werden dürfen bzw. können, so kann die Gemeindebücherei auf etwaige Gebühren verzichten. Ein Anspruch auf Verzicht wird dadurch nicht begründet.
- (4) Ab Ausgabe der entliehenen Medien ist der/die Nutzer/in für die entliehenen Medien und deren Rückgabe verantwortlich.
- (5) Bücher, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs beschafft werden. Der/die Nutzer/in trägt die anfallenden Kosten.
- (6) Der/die Nutzer/in ist verpflichtet
  1. Vor der Ausleihe die Medien und das Equipment auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Gemeindebüchereipersonal zu melden.
  2. Die Medien und das Equipment sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen

3. Medien und Equipment vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen.
  4. Bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des/der Nutzers/in ist die Gemeindebücherei davon zu unterrichten. Die entliehenen Medien und Equipment kann die Gemeindebücherei nach Rückgabe desinfizieren lassen. Der/die Nutzer/in trägt die Kosten.
- (7) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Rückgabe von Medien und Equipment kostenpflichtig an zu mahnen.
- (8) Werden ausgeliehen Medien und Equipment nach Anmahnung nicht termingerecht zurückgegeben, ist die Gemeindebücherei Holzkirchen berechtigt, diese Medien oder Equipment als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern.
- (9) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien und das Equipment muss der/die Nutzer/in Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Gemeindebücherei Holzkirchen, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Für die Instandsetzung beschmutzter oder sonst beschädigter Medien bzw. Equipment trägt der/die Nutzer/in die Kosten.
- (10) Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt.

### **§ 7 Öffnungszeiten, Aufenthaltsregelungen, Hausordnung**

- (1) Die Öffnungszeiten werden im Aushang und von der Gemeindebücherei Holzkirchen bekannt gegeben. Die Gemeindebücherei Holzkirchen sowie der Markt Holzkirchen können die Bücherei aus betrieblichen Gründen zeitweise schließen.
- (2) Der Büchereileitung steht das Hausrecht zu. Die Büchereileitung kann das Hausrecht auch an das Büchereipersonal delegieren.
- (3) Der/die Nutzer/in haben sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. In den Räumen der Gemeindebücherei Holzkirchen ist das Rauchen untersagt. Das Nähere regelt die Hausordnung.
- (4) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Nutzer/innen, die gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Hausordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

### **§ 8 Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeindebücherei Holzkirchen übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien bzw. Equipment und Informationen sowie Schäden die durch deren Nutzung entstehen.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Gemeindebücherei Holzkirchen keine Haftung.

## **§ 9 Kosten und Gebühren**

- (1) Die Nutzung der Medien und des Equipments der Gemeindebücherei vor Ort in der Bücherei ist grundsätzlich kostenfrei.
- (2) Verwaltungskosten der Gemeindebücherei sind im „Preisblatt Gemeindebücherei Holzkirchen“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Das Preisblatt ist als Anlage 1 Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **§ 10 Datenschutz**

Die erhobenen Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 BayDSG verarbeitet, gespeichert und genutzt. Die Benutzer sind zur Abgabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Eine Zweckänderung ist insoweit ausgeschlossen als es eine erneute Einwilligung des Benutzers bedarf gem. Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 BayDSG.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

## Anlage 1

zu „Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Benutzung der Gemeindebücherei Holzkirchen“

# Preisblatt

### 1. Allgemeines

Die Nutzung der Medien der Gemeindebücherei Holzkirchen ist vor Ort in der Bücherei grundsätzlich kostenfrei, sofern dieses Preisblatt nichts Abweichendes regelt. Entstehen durch die Nutzung oder durch Leistungen für den/die Nutzer/in Auslagen, so sind diese neben den Nutzungsgebühren zu entrichten.

### 2. Vormerkung von Medien

Die Vormerkungsgebühren entstehen mit der Bereitstellung von Medien und beträgt je Medium 0,50 €. Vormerkungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn das Medium verfügbar ist. Für die Nutzung des „Click&Collect“-Verfahrens werden weitere Gebühren fällig. Für die ersten fünf Medien ist die Nutzung des „Click&Collect“-Verfahrens kostenlos. Ab dem sechsten bis einschließlich dem zehnten Medium wird eine Pauschale in Höhe von 3,00 € fällig, für jedes weitere Medium werden 0,50 € an Gebühren berechnet.

### 3. Versäumnisgebühren und Mahngebühren

3.1. Wird die Leihfrist (§ 6 Abs. 1 und 2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen) überschritten, so ist für jeden Tag der Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr zu zahlen.

3.2. Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag für Medien nach § 6 Abs. 1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen 0,20 € und bei Medien nach § 6 Abs. 2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen 0,50 €.

3.3. Bei Überschreitung der Leihfrist werden zusätzlich zu den Versäumnisgebühren Mahngebühren erhoben, wenn die Mahnung schriftlich erfolgt. Für die erste schriftliche Mahnung werden zusätzlich zu den Versäumnisgebühren die Portokosten in Rechnung gestellt. Für die zweite schriftliche Mahnung werden zusätzlich zu den Versäumnisgebühren und Portokosten 3,00 € Mahngebühren in Rechnung gestellt. Für die dritte und jede weitere schriftliche Mahnung werden zusätzlich zu den Versäumnisgebühren und Portokosten 6,00 € in Rechnung gestellt.

### 4. Jahresgebühren

Die Jahresgebühr entspricht nicht dem Kalenderjahr. Sie ist am Tag der Anmeldung im Voraus fällig. Bei Kündigung des Nutzungsverhältnisses der Gemeindebücherei werden bereits entrichtete Jahresgebühren nicht erstattet, es erfolgt auch keine anteilmäßige Erstattung. Die Jahresgebühr staffelt sich wie folgt:

<b>Jahresgebühr:</b>	
1 Nutzer mit vollendeten 18. Lebensjahr	15,00 €
<b>ermäßigte Jahresgebühr:</b>	
2 Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €
3 Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr absolvieren (gegen Vorlage einer Bestätigung durch den Träger) und Schwerbehinderte ab dem 18. Lebensjahr	7,50 €
4 Besitzer der Ehrenamtskarte	7,50 €
5 Besitzer der Holzkirchen Karte	0,00 €

Für die Vergünstigung nach 4.3 bis 4.5 hat der/die Nutzer/in entsprechende Bestätigung vor Erteilung und Verlängerung eines Büchereiausweises der Gemeindebücherei Holzkirchen vorzulegen. Die Vergünstigung wird maximal so lange berücksichtigt, wie die Gültigkeit der Bestätigung anhält.

Verfällt der Grund für eine Begünstigung nach 4.2 bis 4.5 innerhalb des Beitragsjahr, so erfolgt keine anteilige Nachberechnung. Gleiches gilt, wenn ein Vergünstigungsgrund innerhalb eines Beitragsjahres entsteht oder angezeigt wird.

## 5. Sonstige Gebühren

Für die sonstigen Leistungen der Gemeindebücherei sind die folgenden Gebühren zu zahlen:

Ausdrucke je Seite DIN A 4	0,10 €
e-Bookreader (für 4 Wochen)	2,00 €
Pfand für e-Bookreader	20,00 €
Wii-Konsole (für 2 Wochen)	2,00 €
Pfand für Wii-Konsole	20,00 €
Ersatzbüchereiausweis	3,00 €
Schnupperausweis	0,00 €

## 6. Auslagenersatz und Medienersatz

6.1. Nutzer/innen müssen Auslagen, die für verursachte Aufwendungen entstehen grundsätzlich in der jeweiligen Höhe ersetzen.

6.2. Bei der Wiederbeschaffung von Medien (§ 6 Abs. 9 der allgemeinen Geschäftsbedingungen) ist der Wiederbeschaffungswert der Medieneinheit oder eines gleichwertigen Ersatzstückes nach Vorgabe der Bücherei zu leisten. Zusätzlich ist für die Neubearbeitung einer Medieneinheit eine Gebühr von 3,00 € je Medieneinheit zu leisten.

6.3. Für Ersatzleitungen bei beschädigten oder verlorenen Spielzubehör, wird eine Gebühr zwischen 2,00 € und 20,00 €, je nach Aufwand erhoben, sollte das Spiel nicht in Gänze ersetzt werden.

6.4. Bei Bestellung über die Fernleihe (§ 6 Abs. 5) werden pro Bestellung 2,00 € und das Rückporto berechnet. Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, von der/dem Nutzer/in zu tragen. Die Gebühren und zusätzlichen Kosten werden bei Abholung fällig. Die vorgenannten Gebühren und Kosten werden auch dann fällig, wenn der/die Nutzer/in bestellte und richtig gelieferte Sendung trotz Benachrichtigung nicht abholt.

## 7. Fälligkeiten

Sollte nichts Anderes bestimmt sein, so sind die entstandenen Gebühren sofort zur Zahlung, spätestens aber am Tag der Rückgabe der Medien, zur Zahlung fällig.